

Revidirtes Regulativ,

nach welchem die Strafen, Anzeige- und Pfandgebühren der eingewrungenen Forst-, Jagd- und Fischerey-Excesse, außer dem von den Excessisten zu vergütenden taxmäßigen Werthe des Holzes, oder des sonstigen Schadens, künftig im hiesigen Lande angesetzt werden sollen.

A. Holz-Excesse.

	Strafe.	Anzeige- und	
		Pfandgeld.	
	Gfl.	rtzl.	mgr.
1. Wer eine Eiche, Ulme, Weisstanne, Fichte, Kiefer, Lerche, Ahorn oder Esche, welche am Stammende einen Fuß und darüber im Durchmesser stark ist, entwendet, erlegt als Strafe den doppelten Betrag des außerdem zu bezahlenden taxirten Holzwerthes	—	—	18
2. Für einen Stamm von jenen Holzgattungen, welcher am Stammende weniger als einen Fuß und mehr als 4 Zoll im Durchmesser hält	wie ad 1.	—	12
3.			



Ferner A. Holz-Excesse.

	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld	
		rthl.	mgr.
3. Für jeden Stamm, welcher zu den ad 1. benannten Holzgattungen nicht gehört, er habe Namen, welchen er wolle, wenn derselbe am Stammende einen Fuß und darüber im Durchmesser stark ist	wie ad 1.	—	12
4. Hält ein solcher Stamm weniger als einen Fuß und mehr als 4 Zoll am Stammende im Durchmesser	wie ad 1.	—	9
5. Für jeden Stamm, welcher 4 Zoll und weniger am Stammende im Durchmesser stark ist, und am Stammende nicht unter 2 Zoll im Durchmesser hält, unrückfichtlich von welcher Holzgattung	$\frac{1}{2}$	—	6
6. Für jeden Stamm, er sey von welcher Holzgattung er wolle, wenn derselbe weniger als zwey Zoll im Durchmesser am Stammende stark ist	$\frac{1}{4}$	—	4
7. Für eine Tracht entwendetes Brennholz, Erbsenreiser, Bissbohnenstangen, und was dergleichen gleich ist	$\frac{1}{4}$	—	4
Ist solches Holz auf einem Schiebkarren oder auf einem Handschlitten geladen	$\frac{1}{2}$	—	6
Für Hopfenstangen werden obige Strafen, nicht aber die Pfandgebühren, doppelt bezahlt.			
8. Für einen Karren, Fuhrschlitten oder Wagen mit grünem Brennholz, wenn der zur Strafe zu erlegende doppelte Werth der Stämme nicht ausgemittelt werden kann, von jedem vorgespannten Pferde oder Ochsen	$\frac{1}{2}$ bis 1	—	6



Ferner A. Holz-Excesse.

Strafe.	Anzeige- und	
	Pfandgeld	
Gfl.	rthl.	mgr.

9. Besteht ein solches Fuder durchgehends aus trockenem abgestorbenem Brennholze, alsdann von jedem Pferde oder Ochsen — —
10. Für ein ohne Erlaubniß gehauenes Fuder Dornen, Sahlweiden oder anderes Gesträuch von jedem Pferde oder Ochsen — —
11. Für jedes Stück gespaltenes Böttcherholz — — — —
12. Für jeden gespaltenen Zaunpfahl — —
13. Für jedes Stück Kastenholz — —
- Ist die Stückzahl nicht bekannt, dann für jede $\frac{1}{4}$ Klafter — — — —
14. Wer eine Eiche, Rothbuche, Esche, Ahorn, Ulme, oder einen Nadelholzstamm köpft, für jeden Stamm — —
15. Wer einen solchen Stamm ohne Erlaubniß aufästet oder stüfelt — —
16. Wer Pappeln, Weiden, Hainebüchen, Birken oder Ellern ohne Erlaubniß köpft oder aufästet — — — —
17. Wer einen über 4 Zoll im Durchmesser starken Ast von einem Baume hauet, welcher zu den ad 14 benannten Holzarten gehöret — —
18. Geschiehet solches an einem Baume, welcher zu den ad 16 aufgezählten Holzgattungen gehöret — — — —
- 19 a. Wer ohne Erlaubniß, außer den bestimmten Holztagen, Holz fährt — —
- 19 b. Wer außer solchen Tagen Leseholz sammelt — — — —

$\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$	—	4
$\frac{1}{4}$	—	4
$\frac{1}{2}$	—	3
$\frac{1}{4}$	—	2
$\frac{1}{4}$	—	2
3	—	18
2	—	12
$\frac{1}{2}$	—	6
$\frac{1}{4}$	—	4
$\frac{1}{2}$	—	6
$\frac{1}{4}$	—	4
1	—	9
$\frac{1}{4}$	—	4



Ferner A. Holz-Excesse.

	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld	
		rtzl.	mgr.
20. Wer ohne Erlaubniß des Forstbedien- ten, statt des angewiesenen, anderes Holz fährt, für jedes 4spännige Fuder nebst der Entschädigung für den, welcher et- wa dadurch benachtheiligt worden.	1	—	18
21. Wer einen Baum beringelt, die Borke beklopft oder durch andere Mittel das Verdorren eines Baumes bewirkt, zahlt, nach der ad 1, 2, 3, 4, 5 und 6 angegebenen Verschiedenheit der Stämme, die dort bestimmte Strafe und das Pfandgeld doppelt.			
22. Wer in die Rinde eines Baumes schnei- det	$\frac{1}{2}$	—	4
23. Wer Klosterholz fährt, und davon a) im Walde oder anderswo einzelne Scheite abwirft und solche liegen läßt, bezahlt für jedes Scheit	$\frac{1}{2}$		
b) Entwendet er aber solche, alsdann ei- ne acht tägige Gefängniß, und im Fall der Wiederholung eben so lange Zuchthausstrafe, ohne Willkommen, salva fama.			
Bei fernerer Wiederholung wird nach der Anmerkung Num. 8. verfahren, so wie in jedem Falle nach der Anmerkung Nr. 16.			
Der Denunciant dieser Frevel, er sey Holz- knecht oder ein anderer, erhält im Falle ad a und im Falle ad b	—	2 5	—
Prämie, und zwar aus der Forst-Casse, wenn der Exceß am herrschaftlichen Klosterholze ge-			

Ferner A. Holz-Excesse.

Strafe.	Anzeige- und	
	Pfandgeld	
fl.	rtbl.	mgr.

geschehen ist, und der Excessist die Prämie nicht bezahlen kann.

24. Wer im Forste einem andern von dem ihm angewiesenen Holze etwas entwendet — den vierfachen Behrt

25. Wer das im herrschaftlichen Walde ihm gegen Bezahlung angewiesene Bau- Bedarfs- oder Brennholz ohne Anzeige und Erlaubniß einem andern überläßt

26. Wer das vor dem 1sten May in den Hainungen oder Zuschlägen, und vor dem 1sten Jun. im offenen Walde, ihm angewiesene und niedergehauene Bau- oder Bedarfsholz nicht vor besagten Tagen abgefahren hat, ist desselben verlustig, der bezahlte oder noch zu bezahlende Holzwerth bleibt der Forst-Casse oder dem Eigenthümer der Holzung, und der Forstbediente oder jeder andre Denunciant, welcher solches anzeigt, erhält $\frac{1}{3}$ von dem davon aufkommenden Kaufpreise.

27. Wer ohne Noth durch die Hainungen oder sonst verbotene Wege fährt, bezahlt — und ersetzt den etwa zugefügten Schaden.

28. Wer das ihm angewiesene Bau- oder Bedarfsholz vor geschעהener Ausmessung, aus dem Forste abfährt

29. Für entwendete Knüße oder Wurzelstöcke der doppelte Behrt

30. Wer dergleichen ohne Erlaubniß rettet

B

31.

— — 12

1 bis 10 — 24

I — 9

4 — 18

— — 4

— — bis

— — 18

— — 6



Ferner A. Holz-Excesse.

Strafe.	Anzeige- und	
	Pfandgeld	rtbl. mgr.
Gfl.		

31. Wer im Forste, wenn er auch zum Le-
seholz. Sammeln berechtigt ist, außerhalb der
gewöhnlichen Fahrwege mit einem hauenden In-
strumente oder mit einer Säge betroffen wird —

 $\frac{1}{2}$

—

4

32. Wer Holz, es sey gekauftes, freies
oder Deputatholz an den bestimmten Holztagen
aus dem Forst. Revier ohne Anmeldung bey
dem darin anwesenden Forstbedienten oder Holz-
knechte abfährt, oder ihm nicht zugleich anzeigt,
daß er an demselben Tage noch mehreres Holz
abfahren wolle — — —

 $\frac{1}{2}$

—

4

33. Wer unter fremden oder falschem Na-
men Holz kauft — — —

1 bis 10

—

24

34. Wer Bäume, welche zum öffentlichen
Vergnügen an Wegen oder Spaziergängen ge-
pflanzt sind, ausreißt, abhauet, oder so beschä-
digt, daß sie absterben, bezahlt für jeden
Stamm — — —

10

1

—

Wenn diese Beschädigungen nicht so stark
sind, daß sie das Absterben des verletzten Baums
zur Folge haben — — —

5

—

18

35. Wer einen Baum, der zwar an seinem
Grundstücke steht, aber ihm nicht zugehört, be-
ringelt, die Borke desselben beklopft oder so be-
schädigt, daß derselbe entweder abstirbt, oder
dadurch im gedehlichen Fortwachsen gestört
wird — — —

1 bis 10

1

—

36. Wer im Forst nach Bienen ein Loch in
einen Baum hauet — — —

1

—

6

37.



Ferner A. Holz-Excesse.

Strafe.	Anzeige- und	
	rtbl.	mgr.
Gfl.		

37. Wer in den Hainungen oder in den Schlag- und Kopfholz-Revieren Bindweiden schneidet, für jede Tracht — —

 $\frac{1}{4}$

—

4

38. Wer einen angewiesenen Stamm ohne Anzeige und Erlaubniß im Walde beschlägt, schneidet und verarbeitet — —

 $\frac{1}{2}$

—

9

B. Frevel an Baumschulen, Besaamungen, Hainungen und Pflanzungen.

1. Wer den Befriedigungen der Baumschulen, Eichengärten und sonstiger Zuschläge, Schaden zufügt — — und ist zum Ersatz des dadurch zugefügten Schadens verbunden.

2

—

18

2. Wer einen Schlagbaum ausbricht oder aushebt — — und ist ebenfalls schuldig, den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen.

3

—

24

3. Wer einen Pflänzling, von welcher Gattung er seyn mag, vorsätzlich und ohne Noth abhauet, überfährt, beschädiget oder entwendet, für jeden Pflänzling — —

1

—

9 bis 12

4. Wer einen Baumpfahl oder Dornen von einem Pflänzling losreißet, zahlt wegen jedes Pflänzlings — —

 $\frac{1}{4}$

—

1 $\frac{1}{2}$



Ferner B. Frevel an Baumschulen, Besaamungen, Hainungen und Pflanzungen.

Strafe.	Anzeige- und Pfandegeld	
	rtzl.	mgr.

5. Wer außerhalb des Weges durch eine Pflanzung fährt

$\frac{1}{2}$	—	6
---------------	---	---

6. Wer innerhalb der Entfernung von 50 Schritt in der Nähe einer Baumschule, eines Elchekampes, einer Besaamung oder einer Hainung Feuer anlegt

5	—	24
---	---	----

und haftet für den angerichteten Schaden.

C. Hude- und Graseren-Excesse.

1. Wer sein Vieh an verbotenen in Hainung gelegten Orten und in Zuschlägen hütet oder aus Fahrlässigkeit darin gehen läßt

a) für jedes Stück Rindvieh, und für ein Pferd, Küllen oder Esel

1	—	9
---	---	---

b) Für jedes Schaafe

3 mgr.	—	2
--------	---	---

c) Für ein Schwein

$1\frac{1}{2}$ mgr.	—	1
---------------------	---	---

d) Für eine im Walde betroffene Ziege nebst gesetzlicher Confiscation der Ziege zum Besten des Denuncianten und der Armen-Casse.

1 Gfl.	—	9
--------	---	---

Die Pfandgebühren von einer ganzen Heerde Vieh betragen

—	1	—
---	---	---

Gehört das Vieh einer Gemeinheit, so haftet diese für Strafe und Pfandegeld. Außerhalb den Hainungen und Zuschlägen werden obige Strafen nur zur Hälfte angesetzt, die Pfandgebühren bleiben aber unver-



Ferner C. Hude- und Graseren- Excesse.

Strafe.	Anzeige- und	
	Pfandgeld	
Gfl.	rtzl.	mgr.

unverändert, in sofern nicht die Bestimmungen des Edicis vom 4ten December 1770. wegen des Viehhütens auf gemeinen Huden eintreten.

2. Wenn ein Hirte sieht, daß ein Stück Vieh von seiner Heerde in den Pflanzungen sich an den Pflänzlingen reibt, oder diese sonst beschädigt und dasselbe davon nicht abhält, bezahlt für jeden in solcher Pflanzung auf gleiche Art beschädigten Pflänzling — — —

$\frac{1}{4}$ — 3

3. Ein Hirte, welcher ohne Anzeige und Erlaubniß im Walde ein hauendes Instrument oder eine Säge bey sich führt — — —

2 — 12

4. Wer Strohdocken an den Hainungen abreißt, oder selbige anderswo aufhängt — — —

3 — 18

5. Wer in Hainungen, Besaamungen, Baumschulen oder Eichenkämpen Gras mähet, rupft oder schneidet — — —

1 — 9

Beträgt dieses Gras mehr als eine Tracht, dann für jedes vorgespannte Pferd oder Ochsen, um das Gras wegzuschaffen — — —

3 — 18

6. Für das ohne Erlaubniß des Forstamts geschehene Zusammenschlagen des Kuhlagers oder der Erde im Walde, wird bezahlt

a) von einem Schiebkarren — — —

$\frac{1}{4}$ — 3

b) von einem vierspännigen Fuder — — —

2 — 18

7. Das an verbotenen Orten im Walde ohne Hirten angetroffene Vieh hat der Forstbediente in seinen oder in einen benachbarten Stall zu treiben, und für vom Eigenthümer zu erlegenden Bezahlung, dafür Sorge zu tragen, daß solches gefuttert werde. D.



D. Excesse der Holzhauer.

	Strafe.	Anzeige- und	
		Pfandegeld	
	Gfl.	rtzl.	mgr
1. Wer einen unangeschlagenen Baum abhauet, für jeden	$\frac{1}{2}$	—	3
2. Wer vorsätzlich einen gekauften Baum auf einen ihm nicht angeschlagenen hauet, so daß dieser beschädigt wird	$\frac{1}{4}$	—	3
3. Wer das Holz, welches sich sägen läßt, und 6 Zoll und darüber im Durchmesser hat, mit der Art schrotet	$\frac{1}{2}$	—	4
4. Wer ungespaltenes Stammholz in die Klaster legt	$\frac{1}{4}$	—	3
5. Wer solche und andere mühsamer zu spaltende Stücke liegen läßt	$\frac{1}{4}$	—	3
6. Wer von dem verordneten Klastermaaß abgeht, für jedes Klaster	$\frac{1}{2}$	—	4
7. Wer das Pollholz nicht gehörig ausknüppelt und die Knüppel nicht vorschriftsmäßig in die Klaster legt	$\frac{1}{4}$	—	3
8. Wer ohne Anzeige und Erlaubniß einen Stamm höher als einen halben Fuß über der Wurzel abbauet	1	—	6
9. Wer beim Holzhauen an einem gefährlichen Orte Feuer anlegt, zum erstenmal zum zweyten male 1-jährige Strafwerkhaus-Strafe.	5	1	—
10. Wer überdem, beim Weggehen, das Feuer nicht völlig auslöscht, wird unausbleiblich mit 1-jähriger Strafwerkhaus-Strafe belegt.			
Note. Im Falle die Excesse sub 9 oder 10 aus bösslicher Absicht geschehen, so ist von dem Criminalgericht auf Zuchthausstrafe zu erkennen.			



Ferner D. Excesse der Holzhauer.	Strafe. Gfl.	Anzeige: und Pfandgeld	
		148	1 mgr.
11. Der Holzklauber, welcher vom Holz- hauen, ohne Erlaubniß, grünes Holz mit nach Hause nimmt — — —	$\frac{1}{2}$	—	4
12. Der Holzklauber, welcher einen Baum auf den Fall hauen und solchen verläßt, ohne den Fall abzuwarten — — —	5	—	12
wenn aber dadurch Schaden oder Un- glück entsteht, so ist derselbe, nach Be- finden, mit schwerer Leibesstrafe zu be- legen.			

E. Mast - Excesse.

1. Wenn zur Mastzeit die Hude im Walde
untersagt worden ist, und demungeachtet Vieh
eingetrieben wird, dann bezahlt der Eigenthümer,
oder bey gemeinen Heerden der Hirte, mit Vor-
behalt seines etwaigen Regresses:

a) für jedes Pferd, Füllen, Esel oder Stück Rindvieh — —	$\frac{1}{4}$	—	4
b) für ein Schaf — —	$\frac{1}{16}$	—	1
c) für ein Schwein — —	$\frac{1}{8}$	—	3
d) für jede Gans — —	$\frac{1}{16}$	—	1

e)



E. Mast-Excesse.	Strafe.	Anzeige- und	
		Pfandgeld	
	Gfl.	rtzl.	mgr
e) für eine ganze Heerde wird nach Verhältnis ihrer Größe und Viehgattung, außer dem etwaigen Schaden, die Strafe bis zu — — — — — angelegt, und steigen die Pfandgebühren nicht über — — — — —	10 —	— 1	— —
2. Ein Hirte, welcher nicht eingeschriebene Schweine zur Mastheerde treibt, oder bey solcher duldet, bezahlt von einem Schweine — — — — — und der Eigenthümer desselben, wenn solches mit seinem Vorwissen geschehen ist, außer dem Mastgelde, gleiche Strafe und Pfandgeld.	2	—	12
3. Wer Eicheln oder Bucheckern ohne Erlaubniß sammelt, bezahlt für jede Mese und darunter — — — — — und werden die Eicheln oder Bucheckern für die Besamungen confiscirt.	$\frac{1}{4}$	—	6
4. Derjenige Masthirte, welcher mit dem Feuer unvorsichtig umgeht und dasselbe nicht völlig auslöscht, bevor er sich in der Hütte niederlegt, wird willkürlich an Gelde oder am Leibe bestraft, und bezahlt — — — — —	—	—	12
F.			

F. Vermischte Excesse.

	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld.	
		rthl.	mgr.
1. Wer grünes Laub im Walde ab- streift	$\frac{1}{4}$	—	4
2. Wer daraus trocknes Laub ohne Erlaub- niß holt	$\frac{1}{4}$	—	3
Geschleht solches mit Fuhrwerk, dann für jedes vorgespannte Pferd oder Ochsen	$\frac{1}{4}$	—	4
3. Wer zu Weihnachts- oder Pfingstbäu- men ganze Stämme oder Pollspitzen abhauet, bezahlt für jeden	1	—	12
Für eine Tracht einzelner Aeste	$\frac{1}{4}$	—	4
4. Wer Plaggen oder Heide in der Wal- dung oder an Plätzen, welche nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung verboten und be- zeichnet sind, ohne Erlaubniß mähet, bezahlt für jedes vorgespannte Pferd oder Ochsen	$\frac{1}{2}$	—	4
Für jede Tracht	$\frac{1}{4}$	—	3
5. Wenn ein Kohlenbrenner ohne vorherige Anzeige bey dem Ober-Forstbedienten, eine neue Stätte zum Kohlenbrennen wählt.	1	—	6
6. Wenn ein Köhler sich von seinem ange- steckten Kohlhaufen entfernt und nicht bey Tag und Nacht auf solchen Acht giebt	1	—	6
7. Wer im Walde ohne Erlaubniß Asche brennt	2	—	12
E	8.		



Ferner F. vermischte Excesse.

	Strafe.	Anzeige- und	
		Pfandgeld	
	Gfl.	rtbl.	mgr.
25.5.306 8. Wer einen Baum ansteckt — oder nach Beschaffenheit des Frevels und Schadens, Gefängniß, oder Zucht- hausstrafe.	5 bis 10	1	—
9. Wer mit Feuer oder mit einer brennen- den, nicht mit einem Deckel versehenen Tobacks- pfeife in dem Walde Holz hauet, oder darin in Gegenden geht, wo Heidekraut wächst, oder Laub liegt — — —	2	—	12
7. N. 10. Wer sich an einem Forst, Jagd, und Fischerey, Bedienten in Verrichtung seines Amtes vergreift, oder ihn gar mißhandelt, wird, nach Befinden der Umstände, in Gefängniß, oder Zuchthausstrafe verurtheilt.			
11. Wer gegen einen solchen Bedienten in seinen Dienstverrichtungen Schimpfworte aus- stößt — — — —	3 bis 10	—	—
12. Wer sich der Pfandung widersetzt —	2	—	12
13. Wer seinen Namen verleugnet oder un- richtig angiebt — — —	1 $\frac{1}{2}$	—	9
14. Wenn jemand von einem angeschlage- nen Stamme das Waldzeichen aushauet, oder dieses Zeichen nachmacht, von jedem Stamm	10	1	—
15. Wer Gränzsteine, Mahlbäume oder Jagdpfähle verrückt oder sie beschädigt —	5 bis 10	1	—
16.			

Ferner F. vermischte Excesse.

Strafe.	Anzeige- und	
	Pfandgeld	
Gfl.	rtzl.	mgr.

16. Wer die Gränzen der Aecker, Gärten, Wiesen, Weiden, Huden oder Schölze ausrückt, oder von dem Holzboden etwas abackert — — —

5	—	18
---	---	----

17. Für entwendete oder ohne Erlaubniß geschälte Loh, von jedem vorgespannten Pferde oder Ochsen, außer dem Werthe der Loh —

1	—	6
---	---	---

von einem Schiebkarren, Handschlitten oder Tracht — —

$\frac{1}{2}$	—	4
---------------	---	---

18. Der Bauerrichter oder Briefträger, welcher die zur Bestellung empfangenen herrschaftlichen Briefe in Forst- oder Jagdsachen nicht sofort gehörigen Orts besorget — —

1	—	6
---	---	---

19. Wer die Namen der ihm bekannten Mittelfreier nicht angiebt, zahlt für sie Strafe, Schaden und Pfandgeld

20. Wer bösslicher Weise die Holzung anzündet, wird peinlich bestraft.

G. Jagd - Excesse.

1. Wer zur Jagd berechtigt ist, und solche in der Hegezeit ausübt, bezahlt für jeden geschossenen Haasen oder Feldjun — —

10	2	—
----	---	---

§ 292 - 95

C 2

2.



Ferner G. Jagd-Excesse.

Strafe.	Anzeige- und	
	Pfandgeld	rthl. mgr.
Gfl.		

2. Wer in herrschaftlichen Jagd-Revieren und Koppeljagden, ohne in diesen mit zur Jagd berechtigt zu seyn, außer den Landstraßen und gewöhnlichen Wegen mit Schießgewehr betreten wird, ist dessen verlustig, und soll außer dem, wenn er auch nicht geschossen hat, bezahlen —

3	—	18
---	---	----

3. Wer außer dem Jagen, es sey im Walde oder anderwärts, er sey Jäger oder nicht, entweder den Stein von dem geladenen Gewehre nicht abgeschoben, oder doch solchen nicht mit einer tüchtigen ledernen Kappe versehen hat, zahlet — — — —

2	—	—
---	---	---

und fällt diese Strafe jedem Denuncianten, ohne Unterschied ganz anheim.

4. Für jeden geschossenen oder an einer Schlinge gefangenen Haasen — —

5	—	24
---	---	----

5. Für ein Feldhuhn, Wachtel, Schnepfe, wilde Gans und Ente — —

1	—	9
---	---	---

6. Für einen Kramtsvogel, Lerche und so weiter — — — —

$\frac{1}{4}$	—	6
---------------	---	---

7. Wer Wild und Rehkälber oder Frischlinge auffängt oder beschädigt —

10	1	—
----	---	---

8. Wer junge Haasen oder Feldhühner auffängt oder der letzteren Nester stört —

2	—	12
---	---	----

9.

Ferner G. Jagd - Excesse.

Strafe.	Anzeige- und	
	Pfandgeld	
Gfl.	rthl.	mgr.

6368, 9 9. Wer die Nester nutzbarer Vögel zer-
stört — — —

 $\frac{1}{4}$

6

10. Wer Hirsch - Stangen findet, und
solche an den Forstbedienten jedes Orts, gegen
Bezahlung fürs Pfund 2 mgr. nicht abliefert,
soll geben — — —

 $\frac{1}{4}$

3

11. Wer Fuchseisen oder andere Raub-
thiers - Fallen findet, und sie nicht ohne Beschä-
digung liegen läßt — —

3

18

12. Wer dergleichen entwendet —

4

24

und soll außer dem das darin gefangene
Thier, nebst dem Werthe der Falle, be-
zahlen.

R. W. G. L. 13. Wer Witterungen, Schlingen und
dergleichen legt — — —

3

18

14. Wer bei Verwahrung seiner Felder
nach Wildpret blind schließt — —

 $\frac{1}{2}$

9

15. Wer Füchse, Ottern, Marder, Däch-
se und Iltis außer dem Hause und Hofraum
fängt, und solche nicht an des Orts Forst - oder
Jagdbedienten abliefert — —

1

9

16. Wer einen mit dem herrschaftlichen
Zeichen versehenen Hund entwendet —
und zugleich den Werth des Hundes.

10

1

—

17.



Ferner G. Jagd - Excesse.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandegeld rthl. l mgr.
17. Conductoren, Müller etc. welche herrschaftliche Hunde zu füttern schuldig sind, und solche entwenden lassen, ohne beweisen zu können, daß sie es an der nöthigen Aufsicht nicht haben fehlen lassen, müssen den Werth des Hundes bezahlen — — —	—	9
und werden, nach Befinden, willkürlich bestraft.		
18. Wer zur Jagd im Handdienst bestellt ist, und nicht erscheint, soll geben —	$\frac{1}{4}$	4
Wer aber mit dem Wagen bestellt worden — — —	$1\frac{1}{2}$	9
mit dem Fuhrkarren — —	1	6
nebst dem Werth der Fuhr, welche durch andere geschehen muß.		
19. Wer zur Fortbringung des geschossenen Wildprets bestellt ist, und nicht erscheint, soll, außer den Transportkosten, geben —	1	12
vordirbt dadurch das Stück Wildprett, alsdann auch den Werth desselben		
20. Alle großen Hunde, welche die Statur eines gewöhnlichen Schäferhundes übersteigen		

Ferner G. Jagd-Excesse.

Strafe.	Anzeige- und	
	Pfandgeld.	
Gfl.	rthl.	mgr.

stehen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, sollen zu jeder Zeit entweder an Ketten gehörig befestigt, oder in einem Zwinger gesperrt, oder mit einem modellmäßigen Maulkorbe versehen seyn, sonst aber todt geschlagen oder geschossen, über das ihre Eigenthümer für jeden Contraventions-Fall mit 3 Gfl., wovon der Denunciant $\frac{2}{3}$, und wenn er zugleich der Erleger des Hundes ist, $\frac{1}{3}$ erhält, bestraft, auch zur Erstattung des dadurch veranlaßten Schadens angehalten werden.

Note. Die Hunde, welche fremde reisende Personen bey sich führen, diejenigen Hühnerhunde, die stets bey ihrem Herrn oder dessen Jäger zu bleiben gewöhnt sind, und die Jagdhunde, wenn die Jagdberechtigten sie, außer bey dem Gebrauche auf der Jagd, beständig einsperren, sind hiervon ausgenommen.

21. In Absicht der nicht großen Hunde bleibt der Gebrauch des Maulkorbes dem freien Willen der Eigenthümer überlassen, wer jedoch

a)



Ferner G. Jagd • Excesse.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandegeld	
		rthl.	mgr.
a) seinen Hund ohne Maulkorb mit in die Jagd • Reviere nimmt —	1	—	9
b) Jeder Hirte oder Schäfer, welcher seinen Hund, wenn er kein Vieh treibt, nicht angebunden führet —	1	—	9
c) Die kleinen Hunde sollen von dem 1ten März bis Ende August jeden Jahres, folglich in der Hegezeit an Ketten gelegt, und außer derselben mit einem tüchtigen Knüttel, 2 Fuße lang und 3 Zoll dick, versehen seyn; wer dieses nicht beachtet, bezahlet für jeden Hund —	$\frac{1}{2}$	—	9
d) Diejenigen Unterthanen, welche nahe am Gehege wohnen, sollen ihre Hunde stets angelegt haben, und widrigenfalls für jeden zahlen —	1	—	9
22. Jeder Mäzger, welcher seinem Hunde, wenn er durch Jagd • Reviere geht, er mag Vieh treiben oder nicht, keinen Maulkorb anlegt — — — —	1	—	9
23. Wer ohne Erlaubniß mit Hühner • oder andern Hunden in den Jagd • Revieren, obgleich ohne			

Ferner G. Jagd - Excesse.

	Strafe. Gfl.	Anzeige - und Pfandgeld	
		rthl.	mgr.
ohne Schieß - Gewehr, suchend oder jagend an- getroffen wird — — —	2	—	18
24. Derjenige, welcher am Gehäge kuret — — —	4	—	24
25. Die Jagd soll derjenige, der dazu be- rechtiget ist, durch die Seinigen und durch die in seinem Brod und Lohn stehenden Jäger exer- ciren, und zahlet der Contravenient —	2	—	12
26. Es ist zwar erlaubt, daß der zur Jagd Berechtigte einen oder andern Freund mit auf die Jagd nehmen kann, jedoch dergestalt, daß solches nicht gemißbrauchet und unter solchem Prätext keine Koppeljagden angestellt, auch da- bey keine fremde Jäger und fremde Hunde ge- braucht werden; derjenige also, welcher dawi- der handelt, zahlet — — —	5	1	—
27. Wer zur Jagd berechtiget ist und an der nahen Gränze des herrschaftlichen Gehäges oder der Wildbahn die Hunde nicht aufkoppelt, oder solche, nachdem er die Flinte an den Jagd- pfahl niedergelegt hat, nicht aussucht und abruft, soll bezahlen — — —	2	—	12
und ist der herrschaftliche Forstbediente, wenn das nicht so geschiehet, berechtiget, jene tod zu schießen.			
D	H.		



H. Fischerey = Excesse.

	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandegeld	
		rtbl.	mgr.
1. Die Fischerey soll niemand durch Fremde, sondern durch solche Leute, welche in eigener Kost und Lohn stehen, exerciren lassen, wer dawider handelt, soll geben — —	1	9	—
2. Wer in Flüssen oder auf den Bächen sich der Kleb- & Garne und Nachtförbe bedienet — — — —	2	—	12
3. Das Glachsrotten soll nicht in den Bächen geschehen, und der dagegen handelnde, außer der Confiscation des Glachs, zahlen —	2	—	12
4. Es sollen auch keine neue Rottelkühlen an Flüssen und Fischbächen, ohne Anweisung jedes Orts Oberforstbedienten, angelegt werden, wer es dennoch thut, zahlet — —	2	—	12
5. Das Wasser aus den Rottelkühlen soll nicht in die Flüsse und Bäche gelassen, sondern in eine zu verfertigende Grube, oder sonst abgeleitet werden; wer htergegen handelt, zahlet — — — —	2	—	12
6. Wer ohne dazu berechtigt zu seyn, auf den Flüssen oder Bächen mit der Angel oder mit dem Ham fischet — — — —	5	1	—
7.			

Ferner H. Fischerey - Excesse.

Strafe.

Anzeige - und

Pfandegeld

Gfl.

rthl. | mgr.

7. Wer die Stauwerke in den Flüssen so anlegt, daß die Hälfte des Wassers nicht den freyen Lauf behält, soll außer den Kosten der Begräbung jener Anlage, bezahlen —

2

12

Anmerkungen.

1. Wenn noch Excesse vorkommen sollten, deren Bestrafung in diesem Regulativ oder in andern erlassenen Verordnungen nicht bestimmt worden; so wird solche dem Ermessen der Obrigkeit überlassen.

2. Wer die in diesem Regulativ bestimmte Geldstrafen nicht bezahlen kann, und dafür mit Gefängniß, bey Wasser und Brod, oder mit Forstarbeit bestraft werden muß, dem wird jenes für jeden Gfl. mit 24 Stunden, und diese für jeden $\frac{1}{4}$ Gfl. mit einem Tage angelegt.

3. Bey Excessen, die zu nächtlicher Zeit, d. i. zwischen Sonnen - Untergang und Aufgang oder an Sonn- und Festtagen begangen werden, wird die Strafe mit der Anzeige - und Pfande - Gebühren doppelt angelegt.



Ferner Anmerkungen.

	Strafe.	Anzeige- und	
		Pfandgeld	
	Gf.	rthl.	mgr.
4. Wenn jemand im Holz, Entwenden oder Beschädigen an einem Orte, wo mehrerer Schaden geschehen ist, betroffen wird, und den unbekannten Thäter nicht angeben kann, auch der Unter-Forstbediente den sonstigen Schaden vorhin noch nicht wahrgenommen hat; so muß der betroffene Excessist auch diesen Schaden, salvo regressu, bezahlen, wenn solcher nach der Ansicht der Stämme nicht offenbar älter ist.			
5. Wenn im Nothfall, z. B. beim Zerbrechen eines Fuhrwerks, in Ermangelung anderer Aushülfe, eine Deichsel, Langeweige, Künge, oder ein Hebebaum nicht frevelhaft und auf unschädliche Weise gehauen, auch dieses dem nächst gleich dem Forstbedienten angezeigt wird, so wird dafür nur der Werth, ohne Bestrafung, bezahlt.			
6. Städte, Flecken, Dörfer und alle Dienstherrn haften, in Absicht der Hudeexcesse in jedem Falle für ihre Schäfer und Hirten; sonstige Brodherren für ihr Gesinde, und Eltern für ihre Kinder, aber nur im Fall der Theilnehmung an den Excessen.			
7. Diejenigen, welche bey den Excessen an der Holzentwendung durch Fällen, Wegfahren, wissentliches Kaufen und Verkaufen u. s. w.			
An.			



Ferner Anmerkungen.	Strafe.		Anzeige- und Pfandegeld	
	Gfl.		rthl.	mgr.
Antheil nehmen, werden in ähnlicher Art, als der Thäter, bestraft.				
8. Wo auf die Wiederholung des Exces- ses im Regulativ nicht ausdrücklich eine schärfere Strafe gesetzt worden ist, verbleibt es bey der re- gulativmäßigen Strafe; jedoch wird Beharrlich- keit im Freveln in der Forstwruge zur Vergröße- rung derselben bemerkt. Einlieger, welche das Holzstehlen gleichsam zum Gewerbe machen, und aller Strafen ohngeachtet sich nicht bessern, sind aus den nahe an den Waldungen liegenden Bauerschaften, nach vorgängiger fruchtlosen War- nung, in entferntere zu verweisen.				
9. Zur Entdeckung der Holzentwendungen kann der Forstbediente und jeder andere, dem sie geschehen ist, mit Zuziehung des Amts-Unter- bedienten, Haussuchung vornehmen, und wenn sich dann bey jemanden frisch gefälltes Holz fin- det, und derselbe die Entwendung leugnet, so muß er, woher er es angeschaffet, beweisen, und wird sonst für den Thäter gehalten und bestraft. Für die Haussuchung erhält der Forstbediente in der Nähe — — — — —	—	—	—	9
und in der Entfernung — — — — —	—	—	—	18
10.				



Ferner Anmerkungen.

	Strafe.	Anzeige- und	
		Pfandgeld	
	Gfl.	rthl.	mgr.
10. Soll jeder, der ohne von Amtswegen dazu verpflichtet zu seyn, einen Exceß so angiebt, daß er zur Bestrafung kommt, $\frac{1}{2}$ der Geldstrafe zur Belohnung in allen den Fällen erhalten, wofür im Regulativ keine Prämie bestimmt ist. Wo dieses aber geschehen ist, erhält die Prämie auch nur derjenige, welcher nicht von Amtswegen den Exceß anzeigt, in so fern solche nicht für jeden ohne Unterschied bewilliget ist.			
12. Bey dem Pfanden sollen die Forst- Jagd- und andere Bediente, nach Vorschrift des Edicts vom 4ten December 1770. §. 10. für eine große Zahl Vieh, die einem Eigenthümer gehört, und also auch von einer ganzen Heerde, nie mehr als 1 rthl. Pfandgebühren nehmen, und von einem ganzen Gespann oder mehreren Pferden nicht mehr als 1 Stück, von einer Heerde Kühe nur 2, von einer Heerde Schweine 3, und von einer Heerde Schaafe nur 4 Stück höchstens pfanden, wofern der verursachte Schaden, wegen seiner Beträchtlichkeit nicht die Pfandung einer größern Anzahl erfordert.			
Uebrigens dürfen sie die angetroffenen Frebler weder wörtlich noch thätlich übel behandeln, und müssen			



Ferner Anmerkungen.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandegeld rthl. mgr.	
müssen den Exceß jederzeit der Wahrheit gemäß angeben, widrigenfalls sie ernstlich bestraft werden sollen.			
13. Verschweigt aber einer derselben einen selbst wahrgenommenen oder in Erfahrung gebrachten Exceß, oder läßt sich sogar deswegen heimlich abfinden, so soll er aufs schärfste, und nach Beschaffenheit der That, mit Cassation bestraft werden, und der Angeber, wenn er der Grebler selbst ist, für seinen Exceß für dasmal nicht bestraft, wenn es aber ein anderer ist, und dann die pflichtswidrige Handlung bewiesen wird, demselben eine Belohnung von 5 rthl. aus dem Vermögen des Verbrechers, oder wenn er dazu nicht im Stande ist, aus der Forst-Casse gegeben werden.			
14. Wer bey den Holzentwendungen den Stamm absägt, muß die Strafe und die Pfandgebühren doppelt bezahlen.			
15. Der Werth des gestohlenen Holzes, oder der Betrag des sonstigen Schadens muß, da solcher in den Strafansätzen nicht mit begriffen			



Ferner Anmerkungen.

Ferner Anmerkungen.	Anzeige- und	
	Strafe.	Pfandgeld
	Gfl.	rtzl. mgr.
fen ist, von dem Forst- und Jagdbedienten je-		
desmal nach der Forsttaxe, oder sonst pflichtmä-		
ßig angegeben und von den Excessisten, dem Ei-		
genthümer des Forstes oder des Gehölzes, der		
Jagd, Fischerey u. s. w. besonders ersetzt wer-		
den.		

10536426